

Mediation

Bei scheinbar unlöslichen Konflikten sofort vor Gericht gehen? Das kann der falsche Weg sein, denn so könnten geschäftliche oder familiäre Beziehungen für immer zerstört werden oder zumindest erheblich leiden. Eine bessere und friedlichere Variante ist die Mediation, ein Verfahren, welches der Vermittlung dient und auf die Lösung oder Vermeidung von Konflikten abzielt. Dabei gelangen die Konfliktparteien mit Unterstützung einer dritten allparteilichen Person (Mediator) zu einer Vereinbarung, die ihren Bedürfnissen und Interessen entspricht. Der Mediator trifft hierbei keine eigenen Entscheidungen, sondern ist nur als Vermittler für das Verfahren zuständig. Es ist eine Chance Beziehungen jeder Art nach dem Verfahren aufrechterhalten zu können, Probleme besprechen und lösen zu können ohne einen „Gewinner“ und Verlierer“. Dieser Aspekt findet im gerichtlichen Verfahren keine Berücksichtigung.

In Deutschland ist die Mediation mehr und mehr verbreitet, man findet sie im familiären Umfeld, dort in Scheidungs- und Trennungsfällen, im Nachbarschafts- und Mietrecht und im Erbrecht. Auch wird sie angewandt in der Schulmediation, Wirtschaftsmediation, Mediation im öffentlichen Bereich/Umweltmediation und Mediation beim Täter-Opfer-Ausgleich. Sie ist keinesfalls eine neue „Erfindung“ der Rechtsanwälte. Die Mediation ist schon etwa 2500 Jahre alt. Bereits bei den alten Römern sowie den Griechen und Ägyptern gab es Personen, die bei Konflikten unter den Menschen vermittelten. Erst seit 20 Jahren gibt es diese Art der Vermittlung auch in Deutschland. Zur Manifestation und Ausgestaltung der Mediation in Deutschland entstand das Mediationsgesetz. Dieses Gesetz (BT-Drs. 17/8058) wurde am 15.12.2011 in den Bundestag eingebracht, befindet sich aber aufgrund verschiedener Auffassungen der Länder zur Berechtigung der Richtermediation derzeit noch im Vermittlungsausschuss. Die vollständige Verabschiedung des Gesetzes ist bis Ende 2012 oder spätestens 2013 zu erwarten.

Als Grundlagen des Mediationsverfahrens werden im Entwurf Freiwilligkeit, Eigenständigkeit, Vertraulichkeit und Neutralität des Mediators aufgeführt. Jeder kann im privaten Bereich seinen Freunden oder Familienmitgliedern als Vermittler dienen, nicht jeder aber kann sich Mediator nennen. Die Mediation ist als Teilgebiet der anwaltlichen Tätigkeit anerkannt nicht jeder Rechtsanwalt darf sich aber Mediator nennen. Dafür muss laut § 7a der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) eine geeignete Ausbildung nachgewiesen werden. Der große Vorteil des Mediationsverfahrens ist im Vergleich zum Gerichtsprozess ein weitaus schnelleres und in den meisten Fällen viel kostengünstigeres Verfahren welches im Durchschnitt bereits nach 4 – 6 Sitzungen beendet werden kann. Für die einzelnen Sitzungen wird in der Regel ein Stundenhonorar vereinbart. Wichtig zu wissen ist, dass der Rechtsanwalt in seiner Rolle als Mediator der Verschwiegenheitspflicht nach § 18 BORA unterliegt, weshalb er nicht als Zeuge in einem späteren streitigen Prozess benannt werden kann.

Ich stehe Ihnen unter (T. 0341-33 78 021) oder (T.034297- 16 24 00) gern als ausgebildete Mediatorin zur Lösung oder Vermeidung Ihres Konfliktes zur Seite.

Ihre Frau M. Turowski